

Allgemeine Geschäftsbedingungen der LCS Cable Cranes GmbH & der LCS Pipelines GmbH

Stand vom Juli 2024

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne § 1 Abs. 1 Ziff. 2 des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl. 49. Stück/1979 zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des ersten Hauptstückes dieses Gesetzes widersprechen.

1 PRÄAMBEL

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben.
- 1.2 Die Vertragsparteien werden im Folgenden einheitlich Mieter und Vermieter genannt, oder einzeln als Partei und gemeinsam als Parteien.

2 VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1 Die Angebote des Vermieters gelten freibleibend, sofern sich nicht aus dem Angebot selbst etwas anderes ergibt. Die Gültigkeit des Angebotes läuft automatisch 30 (dreißig) Tage nach dem Angebotsdatum ab. Der Vermieter behält sich das Recht zum Zwischenverkauf vor.
- 2.2 Der Vertrag gilt mit Eingang der schriftlichen Annahmeerklärung im Zusammenhang mit dem Angebot oder der schriftlichen Auftragsbestätigung als abgeschlossen. Die Montage ist nur dann enthalten, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.
- 2.3 Geschäftsbedingungen des Mieters sind für den Vermieter nur dann verbindlich, wenn diese vom Vermieter gesondert anerkannt werden.
- 2.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung. Der Vermieter behält sich das Recht vor, während der Vertragslaufzeit einen Teil der Ware aus wesentlichen Gründen im Zusammenhang mit dem Design und der Entwicklung durch einen Gleichwertigen zu ersetzen.
- 2.5 Der Vermieter behält sich das Recht vor, einen Teil der Ware jederzeit während der Vertragslaufzeit aus wesentlichen besonderen Gründen im Zusammenhang mit Design und Entwicklung durch einen gleichwertigen Artikel zu ersetzen.

- 2.6 Falls Import -und Exportlizenzen oder Devisengenehmigungen oder andere Genehmigungen für die Ausführung des Vertrages erforderlich sind, so muss die der Mieter, alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen rechtzeitig zu erhalten.
- 2.7 Der Mieter darf Ansprüche aus dem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters an Dritte abtreten.

3 PLÄNE & DOKUMENTE

- 3.1 Alle in Katalogen Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maße, Fassungsvermögen, Preis, Leistung sind nur maßgeblich, wenn im Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Grundsätzlich sind die Angaben jedoch nur als annähernd zu betrachten und daher unverbindlich.
- 3.2 Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dgl. stets geistiges Eigentum des Vermieters. Jede Verwendung, Vervielfältigung, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters erfolgen.

4 VERPACKUNG, LIEFERUNG, MONTAGE, & GEFAHRENÜBERGANG

- 4.1 Mangels abweichender Vereinbarung
- a) verstehen sich der angegebene Mietpreis ohne Verpackung
 - b) erfolgt die Verpackung in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Weg zu dem festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden, auf Kosten des Mieters und wird nur über Vereinbarung zurückgenommen.
- 4.2 Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, gilt die Ware als "ab Werk¹" (EXW) vermietet (zur Abholung bereit). Die Parteien können eine andere Lieferkondition (INCOTERM) vereinbaren, bei dem der Vermieter den Transport (oder einen Teil davon) zum Mieter arrangiert. Die INCOTERMS gelten in der Fassung, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültig sind.
- 4.3 Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist für die Ware mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
- 4.3.1 Datum des Vertragsabschlusses.
 - 4.3.2 Datum der Erfüllung aller dem Mieter obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen.

¹ „Ab Werk“ bedeutet, dass der Vermieter liefert, wenn er dem Mieter die Waren auf dem Gelände des Auftragnehmers oder an einem anderen angegebenen Ort (d.h. Werk, Fabrikgelände, Lager usw.) zur Verfügung stellt, ohne dass die Waren zur Ausfuhr abgefertigt und auf ein Transportmittel zur Abholung verladen worden sind. Der vorliegende Artikel stellt somit die Mindestverpflichtung des Auftragnehmers dar, wobei der Mieter alle Kosten und Risiken im Zusammenhang mit dem Transport der Güter vom Gelände des Auftragnehmers zu tragen hat.

- 4.3.3 Datum, an dem der Vermieter eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhält oder ein zu erstellendes Akkreditiv eröffnet ist.
- 4.4 Der Vermieter ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.
- 4.5 Wenn der Vermieter den Transport oder einen Teil davon organisiert, kann der Vermieter niemals für eine Verzögerung des Transports und / oder für Schäden an den vermieteten Waren während des Transports haftbar gemacht werden, es sei denn, dies ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Vermieters zurückzuführen.
- 4.6 Nimmt der Mieter die vertragsgemäß bereitgestellte Ware bzw. erbrachte Leistung (Montage) am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt nicht an und liegt kein Entlastungsgrund gemäß Art. 15 vor, so kann der Vermieter entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. In beiden Fällen ist der Mieter zu vollem Schadensersatz verpflichtet.
- 4.7 Wenn die Ware nicht wie vertraglich vereinbart gesamthaft geliefert wird, sondern aus einem Grund, der dem Mieter zuzurechnen ist, ausgesondert worden ist, kann der Vermieter die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Mieters vornehmen. Der Vermieter ist außerdem berechtigt, für alle gerechtfertigten Aufwendungen, die er für die Durchführung des Vertrages machen musste und die nicht in den empfangenen Zahlungen enthalten sind, Erstattung zu verlangen. Dies schließt alle anderen Ansprüche gegen den Mieter aufgrund der vom Mieter verursachten Trennung aus.
- 4.8 Hat der Vermieter einen Liefer- bzw. Montageverzug verschuldet, so kann der Mieter entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.
- 4.9 Verzögert sich die Lieferung bzw. Montage durch einen auf Seiten des Vermieters eingetretenen Umstand, der einen Entlastungsgrund im Sinne des Art. 15 darstellt, so wird eine angemessene Verlängerung der Liefer- bzw. Montagefrist gewährt, ohne dass Verzug eintritt.
- 4.10 Der Vermieter hat, im Falle der Nichteinhaltung der Liefer- bzw. Montagefrist durch einen auf Seiten des Vermieters eingetretenen Umstandes, dem Mieter als weiteren Verzugsschaden die entstandenen Mahn- und Betreuungskosten zu ersetzen.
- 4.11 Andere als die in Art. 4 genannten Ansprüche des Mieters gegen den Vermieter auf Grund dessen Verzuges sind ausgeschlossen.
- 4.12 Bei einer Montageunterbrechung, die vom Vermieter nicht verschuldet ist und die Zurückziehung bzw. neuerliche Entsendung von ihm gestellter Monteure erforderlich macht, werden die hierdurch verursachten Kosten dem Mieter in Rechnung gestellt.
- 4.13 Wird das Montagepersonal des Vermieters ohne dessen Verschulden daran gehindert, volle Montageschichten zu arbeiten, so wird dennoch die normale gesetzliche Arbeitszeit verrechnet.
- 4.14 Besteht der Mieter darauf, dass die Montagearbeiten trotz widriger Witterungsumstände weitergeführt werden, so geht die Haftung für die dadurch allenfalls verursachten Schäden auf den Mieter über.

5 MIETDAUER

- 5.1 Die Mindestmietdauer beträgt 180 (hundertachtzig) Tage, sofern nicht anders angegeben. Die Mietzeit beginnt mit dem Datum, an dem das erste Teil der vermieteten Ware den Hauptsitz des Vermieters verlässt, und endet mit dem Datum, an dem die gesamte vermietete Ware an den Hauptsitz des Vermieters zurückgegeben wird, sofern die vermietete Ware sauber und in funktionsfähigem Zustand zurückgegeben wird (einschließlich aller zugehörigen Teile). Normaler Verschleiß wird akzeptiert. Voraussetzung für die tatsächliche Lieferung der vermieteten Ware ist jedoch der Erhalt der Anzahlung (falls vereinbart) und des Akkreditivs.
- 5.2 Die vermietete Ware gilt als retourniert, wenn alle Teile sauber und in gutem Zustand beim Vermieter eingegangen sind. Wird die vermietete Ware während der Mindestmietdauer zurückgegeben, wird der Mietpreis bis zum Ende der Mindestmietdauer verrechnet.
- 5.3 Liefert der Vermieter die vermietete Ware nicht zum vertraglich vereinbarten Liefertermin an den Mieter und liegt der Grund für diese Verzögerung im Verantwortungsbereich des Mieters, beginnt die Mindestmietdauer zum vertraglich vereinbarten Liefertermin. In diesem Fall verlängert sich die Mindestmietdauer automatisch um jene Anzahl der Tage, die ab dem vertraglich vereinbarten Liefertermin bis zur tatsächlichen Lieferung der vermieteten Ware vom Vermieter an den Mieter anfallen. Darüber hinaus verrechnet der Vermieter den Mietpreis vollumfänglich ab dem vertraglich vereinbarten Liefertermin. Der Mieter bestätigt den Erhalt der vermieteten Ware ab Werk des Vermieters in Österreich.
- 5.4 Wenn der Vermieter die vermieteten Waren zum vereinbarten Liefertermin nicht an den Mieter liefert und der Grund für diese Verzögerung im Verantwortungsbereich des Vermieters liegt, beginnt die Mindestmietdauer mit der tatsächlichen Lieferung der vermieteten Waren vom Vermieter an den Mieter.
- 5.5 Wird die ursprünglich vereinbarte Mietdauer zwischen den Parteien schriftlich auf Wunsch des Mieters verlängert, wird die Vermietung zu den bestehenden vereinbarten Bedingungen fortgesetzt, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Im Falle einer Überschreitung der Mietdauer ohne schriftliche Genehmigung des Vermieters verrechnet der Vermieter den täglichen Mietpreis zu den bestehenden vereinbarten Bedingungen oder holt die vermieteten Waren ab und verrechnet dem Mieter alle damit verbundenen Kosten, einschließlich Kosten für Folgeschäden. In Fall der Abholung haftet der Vermieter nicht für Schäden, die dem Mieter dadurch entstehen. Andere Rechte des Vermieters bleiben davon unberührt.

6 VORKEHRUNGEN DES MIETERS BEZÜGLICH DER MONTAGE

- 6.1 Bei Erbringung von Montageleistungen durch den Vermieter, sind vom Mieter auf seine Rechnung und Gefahr sowohl rechtzeitig vor dem vereinbarten Beginn der Montagearbeiten wie auch während ihrer Durchführung hinsichtlich Personal und Material alle Vorbereitungen und Maßnahmen zu treffen, die für den ordentlichen Montagebeginn der Arbeiten, ihre störungsfreie Durchführung und ordnungsgemäße Beendigung erforderlich sind.
- 6.2 Soweit hierfür nichts Anderweitiges vereinbart ist, gehören hierzu in allen Fällen die entsprechende bauliche Vorrichtung der Arbeitsstelle, die Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen, Werkzeuge, Geräte, Umkleide- und Sanitäreinrichtungen und sonstige Arbeitsbehelfe, die notwendigen Materialien, Hilfs- und

Betriebsstoffe, die Beistellung der erforderlichen Hilfskräfte usw. Alle diesbezüglichen seitens des Vermieters erforderlich werdenden Beistellungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

7 VERSICHERUNG & OBSORGEPLICHT DES MIETERS

7.1 Der Mieter schließt auf eigene Kosten folgende Versicherungen für die vermieteten Waren ab:

7.1.1 All-Risk-Deckung, einschließlich Diebstahl, Verlust, Überschwemmung, Erdbeben, Muren, Felsrutsche, Lawine. Der Versicherungswert basiert auf dem vom Vermieter angegebenen Neuwert.

7.1.2 Haftpflichtversicherung für Körperverletzung, Tod oder Sachschaden, einschließlich etwaiger Folgeschäden, die sich aus der Verwendung, dem Betrieb, der Bedienung und dem Transport der vermieteten Waren ergeben. Das Mindestversicherungslimit beträgt EUR 10.000.000, - (oder der äquivalente Betrag in einer anderen Währung) pro Schadensfall.

Die Versicherung hat einen Regressverzicht gegen den Vermieter zu inkludieren. Der Vermieter wird in den Verträgen als Mitversicherter und / oder zusätzlicher Begünstigter genannt. Der Mieter legt dem Vermieter auf dessen Anfrage eine Bestätigung und / oder einen ordnungsgemäßen Nachweis über das Bestehen der Versicherungspolizzen einschließlich deren Zahlung vor.

7.2 Die Parteien müssen außerdem alle gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtversicherungen abschließen.

7.3 Bei Erbringung von Montageleistungen durch den Vermieter, hat der Mieter alle vom Vermieter eingebrachten Arbeitsbehelfe und die persönlichen Gegenstände des Montagepersonals in entsprechende Obsorge zu nehmen und haftet bis zur Vollendung der Montagearbeiten bzw. bis zur Räumung und dem Abtransport der Arbeitsbehelfe und der persönlichen Gegenstände zurück nach Österreich. Bei Beschädigungen, Zerstörungen und Abhandenkommen dieser Arbeitsbehelfe und persönlichen Gegenstände haftet er auch im Fall höherer Gewalt. Sicherheitsbelehrungen und weitere Gefahrenhinweise sind vom Mieter vorzunehmen, ebenso wie die Vorkehrungen betreffend des Brandschutzes.

8 GEFAHR IN VERZUG

Für solche Leistungen, die zur Erfüllung des Auftrages notwendig waren und bei denen die Zustimmung des Mieters wegen Gefahr in Verzug nicht eingeholt werden konnte, gilt die Zustimmung des Mieters als gegeben. Der Mieter ist von diesen ohne Auftrag getätigten Leistungen allerdings ehestens zu verständigen. Da es sich dabei um notwendige Leistungen durch den Vermieter handelt, hat diese der Mieter anzuerkennen und auch zu vergüten. Diese Leistungen hat der Vermieter gesondert zu verrechnen und die Mehrkosten detailliert aufzuschlüsseln.

9 ABNAHMEPRÜFUNG IM FALL DER MONTAGE

9.1 Wenn die Durchführung einer Abnahmeprüfung zwischen den Parteien vertraglich vereinbart ist, hat der Vermieter dem Mieter schriftlich die Abnahmebereitschaft der Montageleistung mitzuteilen. Diese Mitteilung hat einen Termin für die Abnahmeprüfung zu enthalten, welche dem Mieter genügend Zeit gibt, um sich auf die Prüfung vorbereiten zu können, bzw. sich bei dieser von einem Bevollmächtigten, der dem Vermieter vorab bekannt zu geben ist, vertreten lassen zu können. Der Mieter verpflichtet sich zur Teilnahme an der

Abnahmeprüfung während der normalen Arbeitszeit. Sollte eine behördliche Abnahme erfolgen, ist diese der Abnahme gleich zu setzen.

- 9.2 Über die Abnahmeprüfung ist vom Vermieter ein Abnahmeprotokoll zu verfassen.
- 9.3 Ist der Mieter oder sein Bevollmächtigter bei der Abnahmeprüfung trotz zeitgerechter Verständigung nicht anwesend, so wird das Abnahmeprotokoll durch den Vermieter allein erstellt und unterzeichnet. Der Mieter erhält hiervon eine Kopie. Die Richtigkeit dieses Protokolls kann der Mieter diesfalls nicht mehr beeinspruchen.
- 9.4 Sämtliche bei der Abnahmeprüfung anfallenden Kosten (Personalkosten, Ausrüstungsgegenstände, Materialkosten, Hilfsmittel) hat der Mieter zu tragen.
- 9.5 Sollten sich bei der Abnahmeprüfung nur unwesentliche Mängel (das sind jene, die die Funktion und/oder den Zweck der vermieteten Ware bzw. Montageleistung nicht wesentlich beeinträchtigen) ergeben, so gilt die vermietete Ware und Montageleistung jedenfalls als abgenommen.
- 9.6 Sollten sich bei der Abnahmeprüfung wesentliche Mängel ergeben, sind diese vom Vermieter unverzüglich zu beheben. Nach Behebung erhält der Mieter eine Behebungsmittelteilung, es wird eine neue Abnahmeprüfung durchgeführt und der Vermieter erstellt einen neuen Abnahmebericht.
- 9.7 Mit Erhalt des Abnahmeberichts oder der Betriebs- und Wartungsanleitung erklärt der Mieter, dass er sich und seine Mitarbeiter vollständig und angemessen über die Handhabung, Bedienung, produktspezifische Verwendung und Wartung und Instandhaltung der vermieteten Waren oder die durchgeführte Montage informiert hat.

10 MIETPREIS & STEUERN

- 10.1 Wenn nicht anders vereinbart, gelten alle Mietpreise in Euro, ab Werk des Vermieters, ohne Mehrwertsteuer (oder ähnliche Steuern, Abgaben und Zölle), Dokumente und Verpackungen. Wenn die Parteien beschließen, dass der Vermieter den Transport der vermieteten Waren zum Mieter auf Grundlage eines gemeinsam gewählten INCOTERM organisieren soll, sind die Transportkosten vor der tatsächlichen Lieferung vom Mieter an den Vermieter zu zahlen.
- 10.2 Sofern relevant, berechnet der Vermieter nachträglich Mehrwertsteuer und andere staatlichen Abgaben gemäß den geltenden (internationalen) Gesetzen und Vorschriften.
- 10.3 Die Mietpreise werden auf Tagesbasis verrechnet und gelten für jeden Kalendertag der Vermietung der Waren während der Mietdauer gemäß Art. 5. Im Falle der Durchführung von Montagearbeiten durch Personal des Vermieters verrechnet der Vermieter am Ende eines jeden Kalendermonats eine Tagesmietrate für seine Montagearbeiter, beginnend mit dem Tag der Abreise der Fachkräfte des Vermieters aus Österreich in das Land der Ausführung der Montagearbeiten bis zum Tag der Rückkehr des Personals des Vermieters nach Österreich.

Nicht enthalten in der Tagesmietrate für Personal des Vermieters sind:

- a) An- und Abreisekosten der Monteure
- b) Anfallende Auslösungen und Übernachtungen (einschließlich Verpflegung nach europäischem Standard
- c) Mehrwertsteuer
- d) Arbeiten außerhalb der tariflichen Normalzeit.

10.4 Die Kosten für Instandhaltung, Reparaturen, Ersatzteile, Schmiermittel, Treibstoffe und andere Verbrauchsartikel sind im Mietpreis nicht enthalten und vom Mieter separat zu tragen.

10.5 Wenn eine Quellensteuer erhoben wird, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter vor Vertragsabschluss darüber zu informieren und der Vermieter ist berechtigt, die Bedingungen seines Angebots anzupassen. Ein unterschriebener Zahlungsnachweis des Mieters bezüglich der Quellensteuer ist obligatorisch. Der Mieter ist verpflichtet, diesen Zahlungsnachweis innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Zahlung dieser Steuer an den Vermieter zu übergeben. Im Falle einer Verzögerung oder wenn das Fehlen dieses Zahlungsnachweises zu zusätzlichen Kosten und / oder nicht abzugsfähigen Steuern für den Vermieter führt, werden diese Kosten dem Mieter in Rechnung gestellt.

10.6 Ist der Mietpreis bei Vertragsabschluss nicht festgelegt, wird der Mietpreis auf Basis des am Tag des Starts der Mindestmietdauer gültigen Mietpreises berechnet.

11 ZAHLUNG & EIGENTUM

11.1 Auf Wunsch des Vermieters ist der Mieter zu einer Anzahlung verpflichtet. Diese Anzahlung ist unmittelbar nach Erhalt der entsprechenden Rechnung vollumfänglich fällig.

11.2 Alle anderen Mietrechnungen werden am Ende eines jeden Kalendermonats erstellt und basieren auf der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage des Rechnungsmonats. Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.

11.3 Zahlungen sind durch ein unwiderrufliches Akkreditiv (Stand-by L/C) sicherzustellen. Der Wortlaut des Akkreditivs und die ausstellende Bank müssen vor der Ausstellung der Sicherheit vom Vermieter genehmigt werden. Das Akkreditiv gilt für die Mietdauer zuzüglich der vereinbarten Zahlungsfrist von 30 (dreißig) Tagen. Die Eröffnung des Akkreditivs muss durch SWIFT-Nachricht nachgewiesen werden.

Wenn der Mieter diese Bestimmungen nicht einhalten kann, behält sich der Vermieter das Recht vor, den Vertrag auszusetzen oder aufzulösen. Im Falle einer Verlängerung der Mietdauer einen Monat vor dem Ablaufdatum des Akkreditivs ist der Mieter verpflichtet, die Gültigkeit des Akkreditivs zu verlängern und den Gesamtbetrag entsprechend zu erhöhen.

11.4 Rechnungen für alle anderen Leistungen, wie z. B. Sonderkonstruktionen und / oder Sondermodifikationen von Mietgegenständen sowie Reparaturen, werden direkt nach Ausführung dieser Leistungen gesondert gestellt.

11.5 Der Mieter ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen vom Vermieter nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.

11.6 Ist der Mieter mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann der Vermieter entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und

11.6.1 die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen aufschieben,

11.6.2 eine angemessene Verlängerung der Liefer- bzw. Montagefrist in Anspruch nehmen,

11.6.3 die sofortige Zahlung aller ausstehenden Beträge und damit verbundenen Kosten (sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche) im Falle einer Zahlungsverzögerung von mehr als 1 (einem) Monat zu fordern - ohne vorherige Ankündigung,

11.6.4 gemäß § 456 UGB den gesetzlichen Zinssatz in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verrechnen, wobei der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend ist, oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

11.7 Der Mieter hat jedenfalls dem Vermieter als weiteren Verzugsschaden die entstandenen Mahn- und Betreuungskosten zu ersetzen.

11.8 Andere als die in Art. 11 genannten Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter auf Grund dessen Verzuges sind ausgeschlossen.

11.9 Der Mieter hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Eigentumsvorbehalts zu setzen. Die vermietete Ware ist und bleibt immer das alleinige Eigentum des Vermieters bzw. im Falle einer Weitervermietung das alleinige Eigentum desjenigen, von dem der Vermieter die vermietete Ware mietet (was hiermit vom Mieter anerkannt wird). Wenn sich der Mieter die vermieteten Waren absichtlich aneignet, gilt dies als Unterschlagung. Die Waren oder Teile davon dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Vermieters nicht untervermietet, weitervermietet oder an Dritte verliehen werden. Der Mieter hat den Vermieter unverzüglich schriftlich über jede Beschlagnahme, Einziehung oder Belastung mit anderen Rechten an (einem Teil) der Waren zugunsten Dritter (vertraglich oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen) während der Mietdauer zu informieren. Darüber hinaus informiert der Mieter den Vermieter auf dessen Anfrage über den Standort der Waren. Bei Beschlagnahme oder Einziehung aller oder eines Teils der Waren sowie bei Masseverwaltung oder Liquidation des Mieters ist der Mieter verpflichtet, den Gerichtsvollzieher, Empfänger oder Verwalter unverzüglich über die Eigentumsrechte des Vermieters zu informieren. In einem solchen Falle ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag zu kündigen und die Rücksendung der Waren ohne vorherige Ankündigung auf Kosten des Mieters und ohne rechtliche Intervention zu arrangieren. In diesem Zusammenhang gewährt der Mieter dem Vermieter im Voraus Zutritt zu allen seinen Firmenstandorten sowie Baustellen.

12 BETIENUNG, GERWÄHRLEISTUNG & WARTUNG

12.1 Bedienung

Alle vermieteten Waren dürfen nur gemäß dem Verwendungszweck des Herstellers verwendet werden und müssen sorgfältig behandelt, ordnungsgemäß gewartet, nur von geschultem Personal bedient und im gleichen Zustand wie erhalten zurückgegeben werden - mit Ausnahme normaler Abnutzung. Bedienungsanleitungen werden zu Beginn des Mietzeitraums an den Mieter gesendet und sind zusammen mit der vermieteten Ware zurückzugeben. Fehlende Bedienungsanleitungen am Ende der Mietzeit werden dem Mieter in Rechnung gestellt sowie alle Kosten, die durch unsachgemäße Verwendung / Transport, unsachgemäße Reparatur / Wartung oder Änderungen an der vermieteten Ware entstehen.

12.2 Gewährleistung

- 12.2.1 Der Vermieter haftet für etwaige Mängel an der vermieteten Ware, die innerhalb der Mietdauer auftreten. Der Mieter hat dem Vermieter einen solchen Mangel innerhalb von 48 Stunden schriftlich mit Angabe von Einzelheiten des Ausfalls oder des Fehlers der betroffenen Mietware zu melden.
- 12.2.2 Hat der Vermieter nach den vorangegangenen Bestimmungen für Mängel einzustehen, so kommt er der Gewährleistungspflicht nach seiner Wahl durch Ausbesserung oder durch Austausch nach. Andere Gewährleistungsbehelfe sind für behebbare Mängel ausgeschlossen. Für unbehebbar Mängel ist die Wandlung ausgeschlossen.
- 12.2.3 Der Vermieter trägt die Kosten für seine Fachkräfte, welche Reparatur- oder Austauscharbeiten auf der Baustelle durchführen, selbst. Die Reisekosten sowie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung für das Personal des Vermieters, das Ersatz- oder Reparaturarbeiten an einem anderen Ort als dem Werk des Vermieters in Österreich vornimmt, trägt der Mieter.
- 12.2.4 Der Vermieter trägt die Kosten für alle erforderlichen Teile / Komponenten, die repariert oder auf der Baustelle ersetzt werden müssen. Der Mieter trägt die Kosten für den Transport und Import dieser notwendigen Teile / Komponenten. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter die mangelhaften Teile, die vom Vermieter ersetzt werden, unverzüglich auf eigene Kosten an den Hauptsitz des Vermieters in Österreich, zu senden. Die mangelhaften zu ersetzenden Teile werden Eigentum des Vermieters.
- 12.2.5 Die Gewährleistung ist unabhängig davon, ob der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe bereits bestand oder nicht. Die Vermutungsregel nach § 924 des Österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches ist ausgeschlossen.
- 12.2.6 Die Gewährleistungsverpflichtung gilt nicht für Mängel, die durch Nichteinhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen, Bedienungs- und Wartungsanleitungen, unsachgemäße Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, zweckwidrigen Gebrauch oder normalen Verschleiß entstehen. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel aufgrund höherer Gewalt, übermäßiger Verschmutzung, Feuer und anderer äußerer Einwirkungen.

- 12.2.7 Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn eine nicht ausdrücklich vom Vermieter ermächtigte Person an der gelieferten bzw. montierten Anlage Änderungen bzw. Instandsetzungen vornimmt. Anderes gilt, wenn die Instandsetzung von einer qualifizierten Person vorgenommen wurde und der Mieter beweist, dass die Instandsetzung nicht ursächlich für den späteren Mangel ist.
- 12.2.8 Wird eine Anlage auf Grund von Konstruktionsangaben, Vermessungsberichten, Plänen oder sonstigen Angaben, die der Mieter beibringt, vermietet, so trifft den Vermieter für die Richtigkeit dieser Angaben keine Gewährleistungspflicht, sondern nur für die Ausführung nach diesen Angaben. Der Vermieter ist auch nicht verpflichtet, Anweisungen des Mieters oder von diesem beigebrachte Unterlagen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Die Warnpflicht des Vermieters für offenbar unrichtige Anweisungen/Unterlagen bleibt aber bestehen.
- 12.2.9 Hat der Vermieter vom Mieter beige stellte Teile eingebaut, erstreckt sich die Gewährleistungspflicht des Vermieters nur auf die Einbautätigkeit, nicht aber auf den Teil/das Material. Den Vermieter trifft keine Pflicht, einen vom Mieter beige stellten Teil/oder das von diesem beige stellte Material auf seine Tauglichkeit zu untersuchen. Die Warnpflicht des Vermieters für offenbar untaugliche Teile/Materialien bleibt aber bestehen.
- 12.2.10 Wenn sich herausstellt, dass der Verschleiß unverhältnismäßig hoch ist, hat der Vermieter das Recht, dem Mieter die Kosten für die Reparatur oder sogar den Umtausch in Rechnung zu stellen.
- 12.2.11 Der Mieter trägt die Kosten für Ausfallzeiten, Geschäftsverluste, Umsatzverluste, Vertragsstrafen, Gewinneinbußen oder sonstige indirekte Verluste oder Folgeschäden selbst.
- 12.2.12 Wenn Komponenten zur Verbesserung gemäß Art. 12.2.4 ausgebaut und wieder eingebaut werden müssen, trägt der Mieter trägt die Kosten dafür, sofern die Montage nicht Teil des Vertrages war.

12.3 Wartung

Der Mieter hat gemäß der Betriebs- und Wartungsanleitung die täglich fälligen Wartungsarbeiten an der vermieteten Ware durchzuführen. Er ist verpflichtet, über diese Wartungsarbeiten Aufzeichnungen zu führen und auf Anfrage an den Vermieter zu übergeben. Wenn der Vermieter feststellt, dass die Wartungsarbeiten fehlerhaft oder unvollständig durchgeführt wurden, gehen die Kosten für die folgende außerordentliche Wartung des Vermieters zu Lasten des Mieters.

13 SCHADENSERSATZ

13.1 Eine Vertragsverletzung liegt nicht schon dann vor, wenn innerhalb der Frist des Art. 12.2.1 ein Mangel auftritt.

13.2 Mangelhaftigkeit

Den Vermieter trifft neben der Gewährleistungspflicht keine Schadenersatzpflicht für die Mangelhaftigkeit der Lieferungen oder Montageleistungen.

13.2.1 Mangelfolgeschäden

Der Vermieter trifft neben der Gewährleistungspflicht keine Schadenersatzpflicht für die Mangelhaftigkeit der Lieferungen oder Montageleistungen.

13.2.2 Der Vermieter haftet außerhalb des Anwendungsbereichs des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

13.2.3 Die Haftung des Vermieters für leichte Fahrlässigkeit sowie der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, indirekten Schäden, Produktionsausfall, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzenergie, Verlust von Energie, Daten oder Informationen, des entgangenen Gewinns, nicht erzielter Ersparnisse, von Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Mieter sind ausgeschlossen.

13.2.4 Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z.B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen durch den Mieter ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

13.2.5 Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüberhinausgehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.

13.3 Die Haftung des Vermieters ist grundsätzlich auf das Zweifache des zwischen den Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbarten Vertragswertes begrenzt, jedoch mit dem maximalen Versicherungsschutz für den jeweiligen Schaden. Mit dieser betragsmäßigen Obergrenze sind alle etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüche des Mieters abgegolten; sie wird nicht zusätzlich zur gesetzlichen Haftung zugesichert.

13.4 Die Regelungen des Punktes 13 gelten abschließend für sämtliche Ansprüche des Mieters gegen den Vermieter, gleich aus welchem Rechtsgrund und -titel und sind auch für alle Mitarbeiter, Subunternehmer und Sublieferanten des Vermieters wirksam.

13.5 Produkthaftung

Der Liefergegenstand bietet nur jene Sicherheit, die auf Grund der jeweils gültigen Zulassungsvorschriften, Abnahmeprüfungen und Benützungsvorschriften erwartet werden kann.

13.6 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für alle Schäden an der vermieteten Ware, die aus welchen Gründen auch immer auftreten, mit Ausnahme des normalen Verschleißes, sowie für Haftungsansprüche die in Bezug auf die Verwendung, den Betrieb, die Handhabung und / oder den Transport der vermieteten Waren entstehen. Bei Verlust oder Beschädigung der vermieteten Ware wird die Mietdauer bis zur finalen Klärung allfälliger Diskussionen zwischen den Parteien fortgesetzt. Der Mieter hält den Vermieter und/oder dessen Personal von allen Ansprüchen, Forderungen, Handlungen und Verfahren schadlos, die gegen den Vermieter und/oder dessen Personal geltend gemacht werden, für die der Mieter jedoch verantwortlich ist.

14 BEENDIGUNG

14.1 Jede Partei kann den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei aus folgenden Gründen kündigen:

14.1.1 Die andere Partei verstößt durch eine Handlung oder Unterlassung gegen eine wesentliche Vertragsbedingung und bereinigt einen solchen Verstoß nicht innerhalb einer Nachfrist von 14 (vierzehn) Tagen.

14.1.2 Die andere Partei oder ihre Muttergesellschaft ist zahlungsunfähig oder bankrott.

14.1.3 Die andere Partei oder ihre Muttergesellschaft stellt ihren Betrieb ein oder setzt ihn aus oder verkauft einen wesentlichen Teil ihres Geschäfts, oder ein Treuhänder oder Liquidator wird für einen Teil oder das gesamte Vermögen der anderen Partei oder ihrer Muttergesellschaft ernannt.

14.2 Der Mieter kann den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Vermieter kündigen, wenn der Vermieter die Ware nicht liefert oder die im Vertrag vereinbarte Montage nicht durchführt. Gleiches gilt, wenn der Vermieter auf Verlangen des Mieters nicht rechtzeitig hinreichend nachweist, dass er handlungsfähig ist. Eine Kündigung ist nur gültig, wenn der Vermieter den Verstoß nicht innerhalb einer Nachfrist von 14 (vierzehn) Tagen behebt.

14.3 Der Vermieter kann den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Mieter kündigen, wenn der Mieter bei Fälligkeit die Rechnung nicht bezahlt und diesen Verstoß nicht innerhalb einer Nachfrist von 14 (vierzehn) Tagen behebt. In diesem Fall liefert der Mieter die gemietete Ware auf eigene Kosten und Gefahr sofort nach Beendigung an den Vermieter zurück. In diesem Fall retourniert der Mieter die vermietete Ware sofort nach Beendigung des Vertrages auf eigene Kosten und Gefahr an den Vermieter zurück.

14.4 Bei einer Kündigung aufgrund von Art. 14.1, 14.2 oder 14.3 hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich jenen Mietpreis zu bezahlen, der bis zum Tag der ordnungsgemäßen und vollständigen Rückgabe der vermieteten Waren an den Hauptsitz des Vermieters in Österreich anfällt, inklusive alle Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Vertragsverletzung entstehen.

14.5 Der Mieter kann den Vertrag auch ohne Angabe von Gründen vorzeitig kündigen. Die Kündigung ist nur gültig, wenn sie vom Mieter schriftlich mitgeteilt und vom Vermieter schriftlich bestätigt wurde. In diesem Fall zahlt der Mieter dem Vermieter alle ausstehenden Mietpreise für die Mindestmietdauer gemäß Art. 5.1, alle Mietpreise, die bis zum Tag der ordnungsgemäßen und vollständigen Rückgabe der vermieteten Waren an den Hauptsitz des Vermieters in Österreich anfallen, sowie alle Kosten, die im Zusammenhang mit der vorzeitigen Kündigung entstehen, wie etwa Kosten für Transport, Verpackung, Demobilisierung, vorübergehende Einfuhr und Wiederausfuhr oder Kündigungskosten vom Akkreditiv.

14.6 Die Kündigung gilt ab dem Tag, den die kündigende Partei in der Kündigungserklärung angibt (wobei das Datum nicht vor dem Datum des Kündigungsschreibens liegen darf; falls kein Datum angegeben ist, gilt die Kündigung ab dem Tag, an dem die andere Partei die schriftliche Kündigung erhält).

15 HÖHERE GEWALT

15.1 Der Vermieter wird von seiner Verantwortung für die vollständige oder teilweise Nichterfüllung seiner Verpflichtungen entbunden, wenn diese Nichterfüllung die Folge eines Ereignisses von Höherer Gewalt ist. Dazu zählen unter anderem: Überschwemmung, Feuer, Erdbeben und andere Naturkatastrophen, Krieg oder Militäreinsätze, Resolutionen oder Dekrete der Regierung im Einsatzland, Beschlagnahme, Embargo, Verbot von Fremdwährungstransfers, Aufruhr, Fehlen von Transportmitteln, Untergang des Schiffes, Flugzeugabsturz, allgemeiner Mangel an Versorgungsgütern oder Energieeinschränkungen.

15.2 Jede Partei hat die andere Partei unverzüglich über das Vorliegen eines solchen Ereignisses von Höherer Gewalt zu informieren, um die Auswirkungen des Ereignisses so weit als möglich einzuschränken. Die Konsequenzen eines solchen Ereignisses von Höherer Gewalt in Bezug auf die Verpflichtungen der Parteien werden in Art. 5 und 11 geregelt. Unmittelbar nach Beendigung des Ereignisses von Höherer Gewalt hat jede Partei alle erforderlichen Schritte zu setzen, um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen wieder aufzunehmen.

15.3 Wenn ein Ereignis von Höherer Gewalt für 90 (neunzig) aufeinanderfolgende Tage andauert, kann jede Partei den Vertrag mit einer Frist von 30 (dreißig) Tagen schriftlich kündigen.

15.4 Der Mieter hat dem Vermieter alle Beträge zu bezahlen, die er gemäß dem Vertrag vor dem Datum des Auftretens des Ereignisses von Höherer Gewalt schuldet. Wenn ein solcher Umstand die Erfüllung der vertraglich festgelegten Verpflichtungen unmittelbar beeinflusst, wird die Frist für die Gültigkeitsdauer der entsprechenden Verpflichtung angemessen verschoben bzw. verlängert.

16 QUALITÄT, SICHERHEIT UND UMWELT

Der Mieter hat durch Vorlage von Aufzeichnungen oder sonstige Unterlagen die Arbeitsweise nach einem Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001, einem Arbeitsmanagementsystem nach ISO 45001 sowie einem Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 oder einem gleichwertigen System nachzuweisen.

17 GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT

17.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle Rechte und Pflichten aus Verträgen zwischen dem Mieter und dem Vermieter unterliegen ausschließlich den Gesetzen Österreichs und werden in Übereinstimmung mit diesen ausgelegt.

17.2 Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. 4. 1980, BGBl. 1988/96, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

17.3 Alle Streitigkeiten sollen durch Verhandlungen zwischen den Parteien beigelegt werden. Wenn die Parteien nicht innerhalb von 3 (drei) Monaten zu einer Einigung kommen, wird die Streitigkeit der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichts unterworfen, das für den Hauptsitz des Vermieters zuständig ist. Der Vermieter kann sich jedoch auch an ein anderes für den Mieter zuständiges Gericht wenden.

17.4 Die Parteien können auch die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbaren.

17.5 Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des Vermieters, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

18 VERTRAULICHE INFORMATION & DATENSPEICHERUNG

18.1 Alle Rechte an den Daten, die eine Partei der anderen für die Erfüllung des Vertrages überlässt, verbleiben bei der übermittelnden Partei. Die erhaltende Partei darf die Unterlagen und alle damit zusammenhängenden Informationen nur zur Erfüllung des Vertrages verwenden.

18.2 Der Mieter erklärt seine ausdrückliche Zustimmung zur Speicherung aller Daten (z. B. Pläne, Zeichnungen, technische Unterlagen, Software), die für die Geschäftsverbindung und Abwicklung der erteilten Aufträge von Bedeutung sind.

18.3 Personenbezogene Daten, die übermittelt werden, werden ausschließlich zur Abwicklung der Vertragsbeziehung gespeichert und verwendet und gegebenenfalls im Rahmen der Vertragsdurchführung auch an beteiligte Kooperationspartner/Erfüllungsgehilfen weitergeleitet, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Hierzu erteilt der Mieter seine Zustimmung. Das Überlassen von personenbezogenen Daten ist daher freiwillig. Der Mieter hat das Recht personenbezogene Daten jederzeit löschen zu lassen (Recht auf Widerruf).

18.4 Die Daten werden unbeteiligten Dritten nicht zur Verfügung gestellt.

18.5 Soweit personenbezogene Daten gespeichert oder sonst verarbeitet werden, erfolgt dies unter Einhaltung und Beachtung der entsprechenden Datenschutzgesetze.

19 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

19.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen und/oder des Vertrages selbst und/oder ihrer/dessen Beilagen bedürfen zu ihrer Gültigkeit jedenfalls der Schriftform. Dies betrifft auch eine Abweichung von dieser Bestimmung selbst.

19.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte im Übrigen verbindlich.

19.3 Der rechtsunwirksame Punkt ist durch einen anderen zu ersetzen, der rechtswirksam ist und dem angestrebten wirtschaftlichen Sinn des unwirksamen Vertragspunktes möglichst nahekommt.

19.4 Im Hinblick auf eine für den Mieter günstige Mietpreisgestaltung ist auch bei einer allfälligen Verschiebung der Rechtslage durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Benachteiligung ihm gegenüber gegeben.

19.5 Für den Fall, dass Verträge oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von uns in der deutschen Sprache und einer anderen Sprache abgefasst werden, gehen die Bestimmungen in deutscher Sprache vor.

LCS Cable Cranes GmbH & LCS Pipelines GmbH, August 2024